



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2020/438	
Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt		Status:	öffentlich	
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Herzogenrath über die Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel des Kreisverkehrs L 223/ K 1 in Herzogenrath				
Beratungsfolge:		TOP: <u> </u>		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
14.01.2021	Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der vorgestellten Gestaltung des Kreisverkehrs und dem Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung mit Straßen.NRW zu.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die anfallenden Kosten wurden bereits im Haushalt des Jahres 2020 bereitgestellt und in das Jahr 2021 übertragen.

Sachverhalt:

Mit dem Ausbau der L223n beginnend von der Bardenberger Straße bis zum Kreisverkehr „Birk“ sind auf Herzogenrather Stadtgebiet zwei neue Kreisverkehre entstanden, die gemäß der hiermit vorgelegten Verwaltungsvereinbarung mit Straßen.NRW durch die Stadt Herzogenrath gestaltet und unterhalten werden sollen.

Bezugnehmend auf diesen Sachverhalt wurde die Verwaltung in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschuss vom 03.09.2019 mit der Planung der Kreisverkehre „Bardenberger Straße“, „Vier Jahreszeiten“ und „Schleypenhof“ beauftragt. Ziel der Umgestaltung ist die Aufwertung des öffentlichen Raumes sowie eine einheitliche Gestaltung der Kreisverkehre in Herzogenrath zur Schaffung eines hohen und einmaligen Wiedererkennungswertes.

Wie die Darstellungen zeigen, wurden die Kreisverkehre „Bardenberger Straße“ und „Schleypenhof“ mit ortsbildprägenden Kunstwerken (Silhouette der Burg Rode (Abbildung 1) sowie eine Hommage an die Bergbauergangenheit Merksteins (Abbildung 2)) aus Cortenstahl versehen.



Abbildung 1: Silhouette der Burg Rode im Kreisverkehr an der Bardenberger Straße



Abbildung 2: Kunstwerk im Kreisverkehr Geilenkirchener Straße / Schleypenhof

Dementsprechend ist der Kreisverkehr „Vier Jahreszeiten - L223 / K1“ abschließend neu zu gestalten.

Nach Rücksprache mit Straßen.NRW unterliegt die Gestaltung dieses Kreisverkehrs anderen Sicherheitsauflagen, da sich der Kreisverkehr außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet und von anderen Anfahrtschwindigkeiten auszugehen ist.

In der maßgeblichen Gestaltungsverordnung von Straßen.NRW heißt es hierzu im Wortlaut:

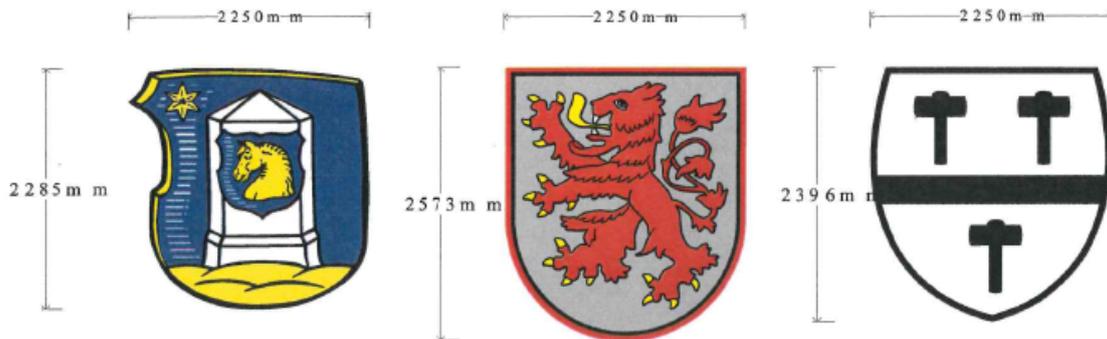
„Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen außerhalb bebauter Gebiete generell keine Hindernisse auf der gesamten Kreisinsel angeordnet werden, die bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen könnten, d. h. auch auf der Inselmitte sind generell keine festen bzw. massiven Einbauten zulässig. Dies gilt auch für die Bereiche außerhalb der verlängerten Fahrstreifenachsen der zuführenden Fahrstreifen“.

Diesen Gestaltungsgrundsätzen Rechnung tragend, ist eine, wie im Bau- und Verkehrsausschuss vorgestellte, Gestaltung des Kreisels mit drei Säulen aus Cortenstahl nicht zulässig.

Um dennoch eine ansprechende Gestaltung des Kreisverkehrs zu ermöglichen, hat die Verwaltung mit Straßen.NRW umsetzbare Alternativen beraten.

Gemäß der in der Anlage einzusehenden Verwaltungsvereinbarung plant die Verwaltung nunmehr eine Aufwertung des Kreisverkehrs mit den drei Stadtwappen (Merkstein, Herzogenrath-Mitte und Kohlscheid) in Mosaiktechnik.

Es ist beabsichtigt und mit Straßen.NRW soweit abgestimmt, die Stadtwappen in die Böschung des Kreisverkehrs zu montieren. Die Größe der entwickelten Stadtwappen ergeben sich wie folgt:



Die Stadtwappen bestehen aus einem Metallrahmen, der die Grundform der drei Stadtwappen abbildet. Diese Form wird dann mit Beton ausgegossen. Die so entstandenen „Betonrohlinge“ werden im Anschluss mit Mosaiken beklebt und versiegelt, welche dann die Stadtwappen ausbilden. Für diese Arbeit konnte die „Mosaik-Queen“, Frau Regina Leue, gewonnen werden, die bereits die „Social-Sofas“ auf der Burg Rode gestaltet hat.

Der Kreisverkehr hat vier Ein- bzw. Ausfahrten. Die Verwaltung hat geprüft, ob der Ortsteil Niederbardenberg über ein eigenes Stadtwappen verfügt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Daher werden die drei Stadtwappen symmetrisch in die Böschung des Kreisverkehrs gelegt. Dazu werden die bereits gepflanzten Sträucher entfernt und die vorhandene Böschung neu modelliert, um die drei Stadtwappen platzieren zu können. Es befindet sich kein Stromanschluss im Kreisverkehr, daher wird eine Beleuchtung über die vorhandenen Beleuchtungsmasten geprüft.

Der gesamte Kreisverkehr wird nach Fertigstellung mit Rollrasen ausgelegt und würde sich beispielhaft wie folgt darstellen (die Kappe der Insel soll mit Lavendel bepflanzt werden):





Abschließend lässt sich festhalten, dass eine ähnliche Gestaltung des Kreisverkehrs „Vier Jahreszeiten“ wie die bereits gestalteten Kreisverkehre in Herzogenrath-Mitte und Merkstein aus Cortenstahl aufgrund der Sicherheitsbestimmungen und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sich an dieser Stelle nicht verwirklichen lässt.

Deshalb schlagen Straßen.NRW und die Stadtverwaltung alternativ eine Aufwertung des Kreisverkehrs mit den drei Stadtwappen aus Mosaiktechnik gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung vor.

Die Zustimmung des Ausschusses vorausgesetzt ist die Fertigstellung des Kreisverkehrs bis zum Mai 2021 geplant.

Rechtliche Grundlagen:
Entfällt.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Stadt Herzogenrath beabsichtigt die Kreisinsel des Kreisverkehrs an der L 223/K 1, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen ist, zu gestalten. Um die Gestaltung auf dem fremden Grund durchführen zu können, ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadt die Kosten der Maßnahme zu tragen und zukünftig die Unterhaltung der Kreisinsel auf ihre Kosten zu übernehmen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist nach § 10 immer zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Somit entstehen Kosten für die Erstellung, die auskunftsgemäß vom Fachamt mit ca. 11.000 € beziffert werden und für die jährliche Unterhaltung der Kreisinsel.

Gegen den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW -Straßenbauverwaltung- bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

1.) Entwurf Verwaltungsvereinbarung zwischen Straßen.NRW und Stadt Herzogenrath

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
dieses handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Herzogenrath,
diese vertreten durch ihren Bürgermeister

- Stadt -

über

**die Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel
des Kreisverkehrs L 223/ K 1
in Herzogenrath**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Vor Abschluss dieser Vereinbarung und genehmigter Ausführungsplanung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Gestaltung der Kreisinsel des Kreisverkehrs L 223/ K1 (NK 5102083) in Herzogenrath und die anschließende Unterhaltung der Kreisinsel.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der von der Stadt aufgestellten und von der Straßenbauverwaltung genehmigten Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Kreisinsel gem. Anlage, die zum Bestandteil dieser Vereinbarung gehört. Änderungen in der genehmigten Planung bedürfen einer erneuten Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Nach Genehmigung gehören diese Änderungen zum Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
 - Straßen- und Kreuzungsrichtlinie (StraKR)
 - Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO)jeweils in der gültigen Fassung sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Gestaltungsbeispiel/ Abmessungen der Wappen
 - Anlage 2: Gestaltungsgrundsätze und Hinweise zu Mittelsinseln bei Kreisverkehren

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Planung bzw. Gestaltung der Kreisinsel sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren und Abstimmungen mit allen Beteiligten erfolgt durch die Stadt.
2. Die Beschaffung und Errichtung sämtlicher Gestaltungselemente und die Bepflanzung der Kreisinsel erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
3. Die Verkehrssicherung (gem. den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RSA-) während der Gestaltung und Unterhaltung der Kreisinsel übernimmt die Stadt.
4. Die örtliche Überwachung der Arbeiten zur Gestaltung der Kreisinsel erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
5. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen außerhalb bebauter Gebiete generell keine Hindernisse auf der gesamten Kreisinsel angeordnet werden, die bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen könnten (siehe Anlage 2).

§ 3

Kosten der Maßnahme

Sämtliche Kosten, die mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen, trägt die Stadt. Hierzu gehören die Kosten:

- a) für die Lieferung und Errichtung sämtlicher Gestaltungselemente,
- b) für ggf. weitere Gestaltungsmaßnahmen bzw. Nachbepflanzungen,
- c) für die Beseitigung von Schäden, die durch die Gestaltung oder durch die Unterhaltung der Kreisinsel am bestehenden Straßenkörper entstanden sind,
- d) für die ggf. erforderliche Rekultivierung der Kreisinsel (siehe § 7),
- e) für die Verkehrssicherung (gem. RSA) zur Herstellung dieser Maßnahme und zur anschließenden Unterhaltung der Kreisinsel.

§ 4

Unterhaltungsträger / Unterhaltungskosten

1. Aufgrund des § 35 (1) StrWG NRW ist die Straßenbauverwaltung für die Unterhaltung des Knotenpunktes zuständig. Abweichend hierzu wird unter Bezug auf § 35 (4) StrWG NRW folgendes vereinbart: Die Unterhaltung der Kreisinsel obliegt der Stadt.
2. Unterhaltungskosten werden nicht berechnet bzw. vereinbart.
3. Die Verkehrssicherung (gem. RSA) während der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten übernimmt die Stadt.
4. Die Unterhaltung und Pflege der Kreisinsel sowie deren Bepflanzung sind mindestens zweimal im Jahr vorzusehen.
5. Der Gemeinde wird gestattet, die Unterhaltung der Kreisinsel an ein Unternehmen zu übertragen. Dies kann auch im Rahmen eines Sponsoring Vertrages zwischen der Gemeinde und einem Unternehmen erfolgen.
6. Bei Unterhaltung der Kreisinsel durch einen Unternehmer, wird diesem die Errichtung von bis zu vier Sponsorenschilder (Werbetafel mit Firmenlogo), deren Aufstellung bodennah erfolgen muss, gestattet. Die maximale Fläche je Werbetafel darf 0,5 m² nicht überschreiten. Die Gestaltung ist insofern eingeschränkt, dass die Verwendung von retroreflektierenden oder fluoreszierenden Folien, Signalfarben u. ä. nicht zulässig ist und die Werbetafeln keine Standorthinweise des Unternehmens enthalten dürfen. Die Gestaltung und Form der Werbetafeln sowie der jeweilige Aufstellort sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

§ 5

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung sämtlicher Arbeiten zur Gestaltung der Kreisinsel erfolgt durch die Stadt.

§ 7

Rekultivierung

1. Bei Kündigung der Vereinbarung durch die Stadt ist die Kreisinsel im Bedarfsfall entsprechend zu rekultivieren bzw. in einem für die Straßenbauverwaltung unterhaltungsfreundlichen Zustand zu bringen.

2. Alle Gestaltungselemente oder sonstige durch ein Unternehmen errichtete Kies-, Schotter- oder Pflasterflächen etc. müssen auf Verlangen der Straßenbauverwaltung entfernt werden.
3. Böden, die bei Neugestaltungsmaßnahmen der Kreisinsel abgetragen wurden sind neu aufzuschütten.
4. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung muss die Kreisinsel ggf. neu planiert und mit einer Raseneinsaat versehen werden.
5. Alle Arbeiten zur Rekultivierung der Kreisinsel sind von der Stadt zu erbringen und müssen mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.
6. Die Verkehrssicherung (gem. RSA) während der Rekultivierungsmaßnahme übernimmt die Stadt.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag, an dem die letzte Unterschrift einer Beteiligten erfolgt. Sie kann von jeder Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

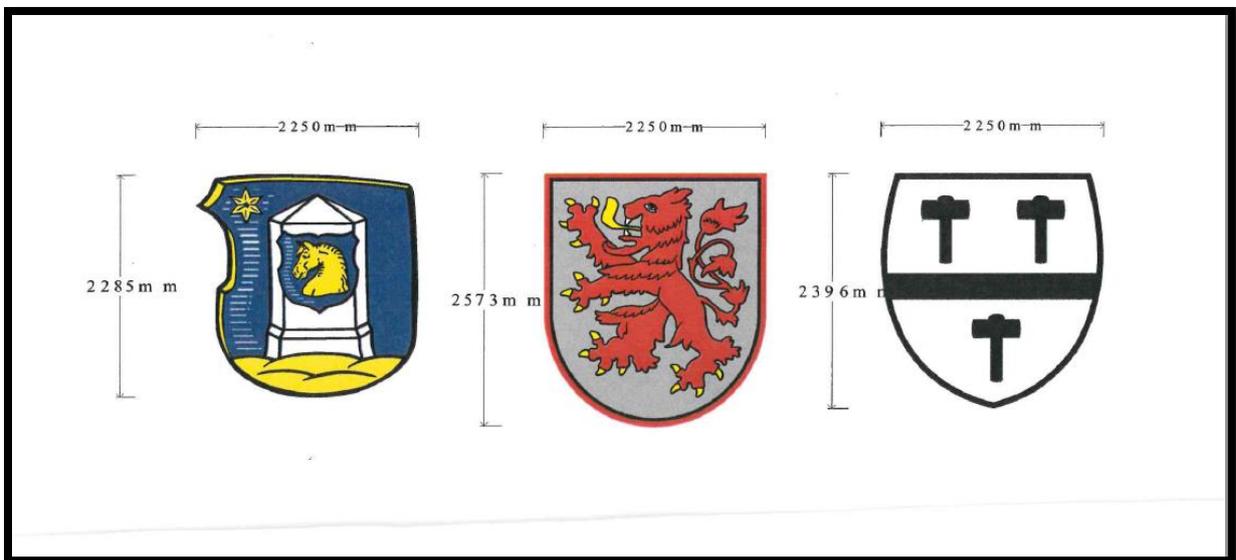
Für die Stadt Herzogenrath
Herzogenrath __.__.2021

Für die Straßenbauverwaltung
Euskirchen __.__.2021

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

i.A.

Roland Schmidt, LtdRegBauDir
Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel





Merkblatt

Gestaltungsgrundsätze und Hinweise zu Mittelinseln bei Kreisverkehren

Stand 24.06.2013

Kreisverkehr - Kreisinsel - Gestaltungsgrundsätze

- Die Kreisinsel ist das funktional und gestalterisch wesentliche Element eines Kreisverkehrs. Sie
- verbessert die Erkennbarkeit des Knotenpunktes als Kreisverkehr
 - unterbricht linienhafte Straßenräume
 - betont die Veränderung der Streckencharakteristik
 - dient der Umlenkung der Kraftfahrzeuge und ist maßgeblich für die Geschwindigkeitsreduzierung verantwortlich
 - begrenzt die Kreisfahrbahn
 - ist Standort für Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen und
 - bietet Möglichkeiten für die Gestaltung des Kreisverkehrs.

Im Einzelfall kann die künstlerische Gestaltung der Kreisinsel **innerhalb sowie im Vorfeld bebauter Gebiete** einen wichtigen Beitrag zur Schaffung straßenräumlicher Identität liefern. Die künstlerische Gestaltung der Kreisinsel ist aber **nicht** bei jedem Kreisverkehr angemessen. Bei der Beurteilung einer möglichen Kreisinselgestaltung ist vorrangig der Verkehrssicherheitsaspekt zu beachten. Ortsfahrtsituationen können durch die Unterbrechungen des Straßenzuges mittels eines Kreisverkehrsplatzes betont werden. Geschwindigkeiten werden systembedingt signifikant reduziert. Auf die neue Verkehrssituation und die neuen, zusätzlichen Funktionen der Straße wird deutlich hingewiesen.

Außerhalb bebauter Gebiete unterstützt ein klares Konzept bei der Modellierung und Bepflanzung die perspektivische Wahrnehmung und ist für die Erkennbarkeit des Kreisverkehrs von elementarer Bedeutung. Diese ist insbesondere für einen verkehrssicheren Betrieb der Knotenpunktanlage vonnöten. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kreisinsel durch ihre Gestaltung bei der Annäherung optisch deutlich von ihrem Hintergrund abhebt.

Der **Aufwand für Betrieb und Pflege** ist beim Gestaltungskonzept und der Ausführungsart zu berücksichtigen. Er sollte insgesamt gering sein.

Entscheidungsträger auch bei Fragen der Kreisinselgestaltung bei den in der Baulast des Bundes und des Landes liegenden Kreisverkehren ist generell der Landesbetrieb. Dem Landesbetrieb obliegt somit nämlich die Verkehrssicherungspflicht (FStrG §3, StrWG NW §9) der gesamten Verkehrsanlage, somit u. a. auch der Kreisinsel.

Sicherheitsbetrachtungen

1. Außerhalb bebauter Gebiete

Die Kreisinsel ist so zu gestalten, dass sie im Regelbetrieb nicht überfahren werden kann. Die Gestaltung der Kreisinsel als **leichter anstiegender Hügel** ist vorzuziehen, da die über den Knotenpunkt hinaus gehenden Sichtbeziehungen dadurch unterbrochen werden. Diese Wirkung sollte ggf. aus allen Zufahrten mit Perspektivbildern überprüft werden. Gleichzeitig wird die frühzeitige Erkennbarkeit in der Annäherung auf den Kreisverkehrsplatz sicher gestellt. Auf eine ausreichende Sicht auf der Kreisfahrbahn ist jedoch zu achten. Der Blick des Fahrzeugführers soll beim Durchfahren des Kreisverkehrs nach rechts orientiert bleiben (Zufahrt, querende Radfahrer und Fußgänger) und nicht durch eine auffällige Kreisinselgestaltung abgelenkt werden. Um eine ausreichende Reflektion und damit Erkennbarkeit der Richtungsstafel (VZ 625-21 StVO) bei Kreisverkehren außerhalb bebauter Gebiete zu gewährleisten, sind diese nicht parallel zum Fahrbahnrand, sondern rechtwinklig zur verlängerten Fahrbahnachse aufzustellen.



Bild 1 und 2: Diese einfache und zweckdienliche Ausführungsart entspricht der Standardausführung
Grundsatzabteilung
-Straßenbau-

Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen außerhalb bebauter Gebiete generell keine Hindernisse auf der gesamten Kreisinsel angeordnet werden, die bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen könnten, d. h. auch auf der Inselmitte sind generell **keine** festen bzw. massiven Einbauten zulässig. Dies gilt auch für die Bereiche außerhalb der verlängerten Fahrbahnachsen der zuführenden Fahrstreifen. Dem: Untersuchungen haben gezeigt, dass ein Auffahren auf eine Kreisinsel nicht immer in der ursprünglichen Bewegungsrichtung - also in Verlängerung der Zufahrten - erfolgt. Ein Abweichen Richtung Inselmitte ist möglich.



Bild 3 und 4: Zum Beispiel Bäume, Mauern, steile und hohe Einfassungen oder Aufschüttungen, Lichtmasten oder Kunstobjekte können bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen.

2. Innerhalb oder im Vorfeld bebauter Gebiete

2.1. Im Vorfeld bebauter Gebiete

Im Vorfeld bebauter Gebiete (Ortsrandlage) muss unter Berücksichtigung der Erkennbarkeit des Kreisverkehrs und der möglichen Annäherungsgeschwindigkeit aufgrund der Trassierung und des Umfeldes entschieden werden, ob Hindernisse (Bäume, Kunstwerke o. ä.), im Rahmen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, möglich sind. Insbesondere für Kreisverkehre die eher zur Grenze zum außerörtlichen Bereich liegen und auf Grund der Trassierung und des Umfeldes höhere Annäherungsgeschwindigkeiten als evtl. ausgedehnt erwarten lassen, sollen die Verkehrsinseln nach den Grundsätzen für Kreisverkehre „**außerhalb bebauter Gebiete**“ gestaltet werden. Die Verkehrssicherheit hat in jedem Fall immer Priorität.

2.2. Innerhalb bebauter Gebiete

Innerhalb bebauter Gebiete können bei einer zulässigen Geschwindigkeit von ≤ 50 km/h Hindernisse (Bäume, Kunstwerke o. ä.) grundsätzlich unter Beachtung der Gestaltungsgrundsätze zugelassen werden.

3. Gestaltungsgrundsätze für Einbauten von Kreisverkehrsinnenflächen im innerörtlichen Bereich und innerhalb des Vorfeldes bebauter Gebiete



- nicht überdimensioniert
- blendfreie Oberflächen
- keine beweglichen Elemente, keine Wechsalluminat
- Gestaltungselemente sofort erfassbar
- keine Beeinträchtigung der Sicherheit
- keine scharfkantigen, spitzen Gestaltungselemente
- die Höhe der Gestaltungselemente beachten

Bild 5

Im Falle eines Anpralls durch ein Fahrzeug gegen das Gestaltungselement ist zu gewährleisten, dass das Objekt auf Grund seiner Höhe nicht auf die Kreisfahrbahn gerät und dadurch andere Verkehrsbeteiligte zusätzlich gefährdet werden. Scharfkantige oder spitze Gestaltungselemente die in das Fahrzeug eindringen können sind zu vermeiden. Hierbei ist auch die größere Höhe des Schwerverkehrs zu berücksichtigen.

Kleinmaßstäbliche, nur im Nahbereich erkennbare Gestaltungsdetails sind im Allgemeinen nicht zweckmäßig, da die Kreisinsel nicht betreten wird und kleinste Gestaltungsdetails von den Vorbeifahrenden nicht wahrgenommen und daher unter Umständen abgelenkt werden können.

4. Randeinfassung der Kreisinsel

Bei Kreisverkehren außerhalb bebauter Gebiete soll die Begrenzung der Kreisinsel durch Schrägborde oder durch andere schräg anlaufende Einfassungen erfolgen. Hierbei ist auf eine ausreichend starke Rückensitze der Einfassung zu achten. Positive Erfahrungen bei der Herstellung der Randeinfassung wurden auch in monolithischer Bauweise (Gleitschalenfertige) erzielt.



Bild 6

Bei Minikreisverkehren innerhalb oder im Vorfeld bebauter Gebiete sollte die Kreisinsel durch einen etwa 4 cm bis 5 cm hohen Bord eingefasst werden, so dass sich die Kreisinsel deutlich von der asphaltierten Kreisfahrbahn abhebt.

5. Aufstellen von Werbetafeln auf der Kreisinsel

Die Gestaltung der Kreisinsel kann in Absprache mit der zuständigen Regionalniederlassung gegebenenfalls auch von Dritten durchgeführt werden.

In **begründeten** Einzelfällen können in Anlehnung an die Ausnahmeregelung in § 28 Abs. 1 StrWG NRW für nichtamtliche Hinweisschilder auch Sponsorenschilder im Straßenbelagbereich in einer Größe von 1 m² an Landesstraßen zugelassen werden, soweit keine Verkehrsbeeinträchtigung zu erwarten ist. Um mögliche Nebenwirkungen auszuschließen, sollte sich dann aber die Gestaltung des jeweiligen Schildes an den nichtamtlichen Hinweisschildern orientieren, d. h. über den Namen und ggf. das Logo des Betreibers sowie den Hinweis auf das Sponsoring hinaus keine weiteren Werbebotschaften enthalten und in Farb- und Schriftgestaltung nicht zu aufdringlich sein (Einzelleiten siehe „Sponsoringentwurf“).

Die Aufstellvorrichtung ist in Anlehnung an die RPS auszuführen. „Auf die Anordnung von Schutzvorrichtungen kann verzichtet werden, soweit dabei Stahlrohre mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 76,1 mm und 2,9 mm Wanddicke bzw. Aluminiumrohre von nicht mehr als 75,0 mm Durchmesser und 3,0 mm Wanddicke verwendet werden.“ (s. ARS 21/2000)

6. Überführungsmöglichkeit über die Kreisinsel für Schwer- und Großraumtransporter



Bild 7

Zusätzlich können in Fällen, in denen Kreisverkehre im Zuge von Strecken für Schwer- und Großraumtransporte angelegt werden, auf der Kreisinsel Flächen zum Überfahren für überbreite oder überlange Schwertransportfahrzeuge (auch militärische Fahrzeuge) geschaffen werden. Die Flächen sind **entsprechend Bild 7** versetzt zur Knotenpunktszufahrt anzulegen. Die Flächen sind durch abnehmbare Verkehrszeichen zu sperren und gegen Überfahren zu sichern.